

Durch die Produktionsauflage auf Grund des bestätigten Planes ändert sich die Warenproduktion der Betriebe. Durch die Bilanzen wurden die effektiven Selbstkosten für das Jahr 1949 festgestellt.

Bei dem Erstellen des Planes für die WB und bei dem Erteilen der Auflage an die Betriebe sind

- a) der Anteil der vergleichbaren Warenproduktion,
- b) die gesamten Selbstkosten,
- c) die Selbstkosten der vergleichbaren Warenproduktion,
- d) die Beträge der Einsparungen

den tatsächlichen Gegebenheiten der WB bzw. der Betriebe entsprechend umzurechnen. Dabei ist jedoch immer der im Plan festgelegte Selbstkostensenkungssatz einzuhalten.

4. Die Selbstkosteneinsparung ergibt sich nur bei der vergleichbaren Warenproduktion.

Der Begriff der nicht vergleichbaren Warenproduktion ist sehr eng zu fassen. Als nicht vergleichbare Warenproduktion gilt nur die Produktion, die durch Aufnahme neuer Erzeugnisse in das Produktionsprogramm erfolgt, oder wenn in der Ausrüstung des Betriebes bisher nicht vorhandene Produktionsmittel zur Anwendung kommen. Hierbei muß sich jedoch der Produktionsprozeß grundlegend ändern!

5. Die Betriebe haben auf dem Formblatt „Aufgabe für Selbstkostensenkung und Finanzen 1950 B“ spätestens bis zum 31. März 1950 die ihnen erteilte Auflage zu bestätigen. Entsprechen die in der Auflage angegebenen Zahlen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten des Betriebes, sind vom Betrieb auf der Rückmeldung der Auflage die tatsächlichen Werte einzutragen. Der in der Auflage vorgeschriebene Prozentsatz der Selbstkostensenkung ist jedoch in jedem Falle verbindlich und auch dann einzuhalten.
6. Die Rückmeldung der Betriebe auf dem Formblatt „B“ sind von den WB zu prüfen und auf dem Formblatt 30 für VEB(Z) bzw. 30 a für VEB(L) zusammenzufassen. Dabei ist zu gewährleisten, daß der im Plan festgelegte Selbstkostensenkungssatz eingehalten wird.

Die Zusammenstellungen sind spätestens bis zum 5. April 1950

von den WE(Z)

an das Ministerium für Industrie der Republik,

von den WB(L)

an die zuständige Landesregierung weiterzuleiten.

7. Das Ministerium für Industrie der Republik und die Landesregierungen überprüfen die sich aus den Rückmeldungen ergebenden Zusammenstellungen der WB und fassen diese für ihren Zuständigkeitsbereich nach der Gliederung des Selbstkostensenkungsplanes zusammen. Diese Zusammenstellungen sind dem Ministerium für Planung der Republik spätestens bis zum 10. April 1950 zu überreichen.

8. Die weiteren Angaben der Abschnitte II bis IV in der Auflage für Selbstkostensenkung und Finanzen werden zunächst nicht ausgefüllt. Nach der Bestätigung des Finanzplanes werden zur Vervollständigung der Auflagen diese von den Betrieben zurückgefordert und von den WB auch in den Abschnitten II bis IV ausgefüllt. Dazu werden besondere Durchführungsbestimmungen erlassen.

9. Erforderliche Planänderungen sind gemäß den entsprechenden Anweisungen zu beantragen.

Berlin, den 6. März 1950

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Anweisung

für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950.

—■ Investitionen und Generalreparaturen —

Vom 6. März 1950

Auf Grund des Beschlusses vom 3. November 1949 über Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes 1950, das zweite Jahr des Zweijahrplanes (GBl. S. 34), wird zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) für die Bearbeitung des Planes für Investitionen und Generalreparaturen folgende Anweisung erlassen:

1. Der Plan für die Investitionen weist die Vorhaben über 250 000 DM als Überlimit einzeln aus, während die Vorhaben unter 250 000 DM in einer Gesamtsumme als Unterlimit ausgewiesen sind.

Die zuständigen Fachministerien der Republik sowie die Fachministerien der Landesregierungen sind verpflichtet, die Summe für Unterlimite auf allen Formblättern des Planes für die Investitionen auf einzelne Vorhaben aufzuteilen.

ä

Sammelpositionen, die in einer Überlimitsumme ausgewiesen werden (z.B. Krankenhäuser, Schulen, Alters- und Erholungsheime), sind auf Einzelvorhaben aufzuteilen. Diese Vorhaben sind unabhängig von ihrem Wertumfang als Überlimitvorhaben zu behandeln.

Es sind die vollen Plansummen aufzuteilen; Reserven dürfen nicht gebildet werden.

2. Der Plan für Generalreparaturen ist unter sinngemäßer Verwendung des Formblattes 25 (Titelliste) ebenfalls auf Einzelvorhaben aufzugliedern. Dabei entfällt die Einteilung inüberlimit- und Unterlimitvorhaben.
3. Die Aufteilung der Unterlimite und der Sammelpositionen ist
 - für die Ministerien der Republik durch den Minister,
 - für die Landesregierungen durch den Ministerpräsidenten
 zu bestätigen.
4. Die Summe für Überlimite und Unterlimite sind jeweils für sich verbindlich. Aus den Ge-